



Marktgemeinde St. Veit im Pongau

Markt 12 | 5621 St. Veit im Pongau | Tel: +43 6415 43 24 | Fax: -13
E-Mail: gemeinde@stveitpongau.gv.at | www.stveitpongau.at
UID NR: ATU49419507 | DVR-Reg: 0090921
Raiffeisenbank Pongau Mitte eGen | IBAN: AT04 3505 5000 0101 0123 | BIC: RVSAAT2S055

Gemeindejagdkommission St. Veit im Pongau

AL Alexander Pirchner
Tel: +43 6415 4324 25
E-Mail: pirchner@stveitpongau.gv.at

St. Veit/Pg., am 07.11.2023

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 20 Abs. 7 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 werden nachfolgend die für die Jagdpachtperiode vom 01.01.2025 bis 31.12.2033 zur Verpachtung gelangenden Gemeinschaftsjagdgebiete öffentlich kundgemacht.

<u>Gemeinschaftsjagdgebiet:</u>	<u>Gesamtfläche:</u>	<u>bejagbare Fläche:</u>
- Sonnseite	ca. 1.423 ha	ca. 1.334 ha
- Klamm	ca. 449 ha	ca. 399 ha
- Untersberg	ca. 420 ha	ca. 420 ha

Gemäß § 20 Abs. 4 JG wird bekannt gegeben, dass die Gemeindejagdkommission ihren Sitz beim Marktgemeindeamt St. Veit im Pongau hat. Die Anschrift lautet: Gemeindejagdkommission St. Veit, z.H. Herrn Vorsitzenden Johannes Jenerwein, Markt 12, 5621 St. Veit im Pongau, E-Mail: gemeinde@stveitpongau.gv.at.

Der Vergaberichtpreis wurde durch die Gemeindejagdkommission in der Sitzung am 06.11.2023 wie folgt festgelegt.

€ 9,-- je Hektar bejagbarer Fläche und Jahr für das Gemeinschaftsjagdgebiet Sonnseite.

€ 18,-- je Hektar bejagbarer Fläche und Jahr für das Gemeinschaftsjagdgebiet Klamm.

€ 25,-- je Hektar bejagbarer Fläche und Jahr für das Gemeinschaftsjagdgebiet Untersberg.

Wertsicherung gem. Verbraucherpreisindex VPI 2020 – die Basiszahl wird mit dem Wert des Monats Dezember 2023 festgelegt, Veränderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Basiszahl übersteigen.

BewerberInnen welche an der Pachtung eines Gemeinschaftsjagdgebietes oder an der Pachtung einer Abrundungsfläche aus einem Gemeinschaftsjagdgebiet Interesse haben, können ihren Antrag auf Pachtung bis spätestens 31.12.2023 beim Marktgemeindeamt St. Veit im Pongau schriftlich (auch in elektronischer Form) einbringen. Verspätet als auch unvollständig eingebrachte Anträge werden für die Vergabe von Gemeinschaftsjagdgebieten bzw. auch Teilen hiervon, nicht berücksichtigt.

PachtwerberInnen müssen die Voraussetzungen nach § 25 des Sbg. Jagdgesetzes 1993 erfüllen. Jagdgesellschaften haben eine Ausfertigung eines Gesellschaftsvertrages-Entwurfs nach § 26 (2) sowie eine Bestätigung über die Bestellung eines Jagdleiters gem. § 27 gemeinsam mit dem Antrag auf Pachtung eines Gemeinschaftsjagdgebietes vorzulegen. Der Nachweis über die Bestellung eines Jagdleiters gilt sinngemäß auch für Pachtwerber als juristische Person.

Eine weitere Voraussetzung für die Vergabe von Gemeinschaftsjagdgebieten ist, dass mindestens eine Jägerin / ein Jäger pro 100 ha bejagbare Fläche nominiert wird.

PachtwerberInnen von Abrundungsflächen haben dem Antrag auf Pachtung weiters die errechnete Fläche sowie einen gut leserlichen Lageplan mit eingezeichnetem Grenzverlauf vorzulegen. Darüber hinaus ist ein solcher Antrag ausreichend zu begründen.

Nach Prüfung der Pachtanträge wird die Gemeindejagdkommission Grundbesitzerversammlungen abhalten und die Vergabe der Gemeinschaftsjagdgebiete (Pachtperiode 2025 bis 2033) im Wege des freien Übereinkommens gem. § 30 des Sbg. Jagdgesetzes 1993 für die kommende Jagdpachtperiode vornehmen.

Der Vorsitzende der Gemeindejagdkommission:

Johannes Jenerwein e.h.

angeschlagen am: 07.11.2023
abzunehmen nach: 01.01.2024